

In dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung -E 7/93-

des Mitglieds B aus S,

-Antragsteller und Beschwerdeführer-

Bevollmächtigter L aus N,

g e g e n

den Landesverband Saar der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN,  
vertreten durch den Landesvorstand,

-Antrags- und Beschwerdegegner-

Bevollmächtigter: RA N aus S,

hat das Bundesschiedsgericht am 7. Juli 1993 durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek ohne mündliche Verhandlung gem. § 8 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN -BSchGO- folgenden Vorbescheid erlassen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts Saar vom 21.6.93 wird zurückgewiesen.

## **Gründe**

### **I.**

Der Antragsteller war Mitglied der Partei DIE GRÜNEN und wurde auf deren Vorschlag zum Stadtverordneten in S gewählt. Danach trat er aus den GRÜNEN aus und den GRAUEN bei, ohne sein Mandat niederzulegen. Im Gefolge schloß er sich, wiederum unter Beibehaltung des Mandats, dem Bündnis 90 an und wurde so durch deren Beitritt zu den GRÜNEN erneut Mitglied unserer Partei. Am 25. 11. 92 hatte er in der "S Woche" folgende Äußerung abgegeben:

"In der Bundesrepublik müssen in diesem Jahr ca. 10 Milliarden DM für rund 500.000 Asylbewerber aufgewendet werden. Der Oberbürgermeister von P hat in einer Studie entsprechend ca. 35 Milliarden an Gesamtkosten für die Eingliederung von Asylbewerbern im Jahre 1992 errechnet. Hinzu kommen noch die Kosten für die Übersiedler und Zuwanderer..... Was verbleibt dann eigentlich noch für unsere eigenen, über 6 Millionen Armen in der BRD ?"

Einer daraufhin erfolgten Aufforderung durch den Landesvorstandssprecher von Bündnis 90, diese zu verlassen, folgte er nicht.

Das Kreisschiedsgericht S von Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat den Antragsteller unmittelbar, nachdem dieser wieder Mitglied unserer Partei geworden war, am 4.6.93 ausgeschlossen. Das Verfahren ist derzeit vor dem Landesschiedsgericht anhängig.

Der Landesvorstand beschloß am 16.5.93, den Antragsteller von seinen Mitgliedsrechten zu suspendieren; das Landesschiedsgericht lehnte den Erlaß einer einstweiligen Anordnung hiergegen am 21.6.93 ab.

## II.

Die gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts erhobene Beschwerde ist zulässig, konnte in der Sache jedoch keinen Erfolg haben.

Das Bundesschiedsgericht hat die Beschlußfassung durch Vorbescheid gewählt, da einerseits eine Verhandlung wegen der Ferienzeit derzeit nicht möglich ist, andererseits aber eine schnelle Entscheidung geboten ist. Das Verfahren nach § 12 Abs. 2 BSchGO scheidet aus, da keine einstweilige Anordnung zu erlassen, sondern abzulehnen war. Der Antrag ist auch offenbar unbegründet im Sinne des § 8 Abs. 1 BSchGO und daher für das gewählte Verfahren geeignet.

Das Landesschiedsgericht hat zutreffend erkannt, daß durch die weitere Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Antragstellers der Partei schwerer Schaden droht. Falsch ist die Auffassung des Antragstellers, lediglich während der Mitgliedschaft getätigtes Verhalten unterliege der Bewertung durch die Partei. Sie findet bereits im Wortlaut des § 12 Abs. 4 BundSatz und § 10 Abs. 4 PartG keine Entsprechung. Dort wird der Begriff "Mitglied" im Präsens verwendet, also zum Ausdruck gebracht, daß, was selbstverständlich ist, nur Parteimitglieder deren Ordnungsgewalt unterliegen. Mitglied aber ist der Antragsteller. Nirgends sagt die Satzung, Verhalten vor der Mitgliedschaft betreffe die Partei nicht: Sollte etwa ein Brandstifter an einem Ausländerwohnheim, der zwischen Brandstiftung und der Aufdeckung seiner Täterschaft Mitglied wird, deshalb nicht ausgeschlossen werden dürfen? Das kann weder von Gesetz noch Satzung gewollt sein.

Zum anderen betrifft ein Verhalten des Klägers, daß für die Suspendierung ausreicht, die Zeit seiner 1. Mitgliedschaft, nämlich der "Mandatsklau". Der Austritt aus der Partei, die einen aufgestellt hat unter Beibehaltung des Mandats ist eine der übelsten Formen des Verstoßes gegen demokratische Prinzipien, auch wenn dieses Verhalten in allen Parteien, leider auch in unserer anzutreffen ist. Wenn ein Mandatsträger, der sich dieses, fast schwersten denkbarsten Verstoßes gegen die Ordnung der Partei schuldig gemacht hat, aufgrund des "historischen Zufalls" der Vereinigung in diese zurückkehrt und weiter als Parteimitglied und Mandatsträger auftreten kann, so entsteht in der Öffentlichkeit der Eindruck, die Partei dulde oder toleriere derartige Verhaltensweisen.

Dadurch würde das Vertrauen der Öffentlichkeit in die demokratischen Strukturen der Partei nachhaltig gestört - die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte durch eine derartige Person ist auch nicht bis zum Abschluß des Parteiordnungsverfahrens hinzunehmen.

Zu diesem allein schon zur Suspendierung ausreichenden Verhalten kommt dann noch die ausländerfeindliche Entgleisung des Antragstellers in der "S Woche".

Würde in der Öffentlichkeit - gerade nach Mölln und Solingen - der Eindruck entstehen, es sei möglich, mit derartigen Auffassungen Mandatsträger und Parteimitglied unserer Partei zu sein, so würde die Glaubwürdigkeit der gesamten Partei in der Ausländerpolitik schwersten Schaden nehmen. Um dies abzuwenden ist die Suspendierung geboten.

Gegen diesen Vorbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall findet ein ordentliches Verfahren statt.